



Genehmigungsbescheid

vom 30. September 2010

Az.: 54.1.16.2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 1

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 2

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 3

Erläuterung zum Bescheid; Zeile 4

1. Tenor

Auf Antrag der KANZAN Spezialpapiere GmbH vom 10.12.2013 ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Der KANZAN Spezialpapiere GmbH, Nippesstraße 5, 52349 Düren, wird gemäß §§ 6 und 16 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 6.2.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier in 52349 Düren, Nippesstraße 5, Gemarkung Düren, Flur 24, Flurstück 306/55 erteilt.

Die Genehmigung umfasst die Erhöhung Produktionskapazität der Papiermaschine 6 (PM 6) auf 260 t/d.

Die Genehmigung wird unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden, erteilt.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheids und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheids mit der Errich-

tung und innerhalb weiterer zwei Jahre mit der Inbetriebnahme der geänderten Anlage begonnen wird. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

Die Nebenbestimmungen (Befristungen, Bedingungen, Vorbehalte, Auflagen) der bisher im Zusammenhang mit der o. a. Anlage erteilten und noch bestandskräftigen Bescheide bleiben durch diesen Bescheid unberührt, sofern in diesem Bescheid nichts Gegenteiliges bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

3. Kostenfestsetzung

Ein Kostenfestsetzungsbescheid ergeht separat.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum vom 10.12.2013 reichte die KANZAN Spezialpapiere GmbH bei der Genehmigungsbehörde den Antrag zur Genehmigung hinsichtlich der Änderung der Anlage zur Herstellung von Papier in 52349 Düren ein. Gegenstand des Antrages ist im Wesentlichen die Erhöhung Produktionskapazität der Papiermaschine 6 auf 260 t/d.

Der Antrag enthält die nach der Verordnung über das Genehmigungsverfahren erforderlichen Unterlagen (Betriebsbeschreibung, Prognosen, etc.).

Das Verfahren für die Entscheidung über den Antrag wurde nach § 10 BImSchG i. V. m. der 9. BImSchV durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG wurde das Vorhaben am 27.01.2014 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln für den Regierungsbezirk Köln sowie im Regionalteil Kreis Düren der Dürener Zeitung und der Dürener Nachrichten öffentlich bekannt gegeben.

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung wurden entsprechend § 10 Abs. 5 BImSchG folgende Behörden im Genehmigungsverfahren beteiligt:

- Stadt Düren als:
 - Planungsamt
 - Bauordnungsamt
 - Brandschutzdienststelle
- Kreisverwaltung Düren als:
 - Gesundheitsamt
- Fachbereich 45 des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)
- die Dezernate 52, 53, 54 und 55 meines Hauses.

Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 27.01.2014 bis 26.02.2014 bei der Genehmigungsbehörde, Dienstgebäude Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen und im Rathaus der Stadt Düren zur Einsichtnahme aus. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis zum 12.03.2014 erhoben werden.

Gegen das Vorhaben wurden keine Einwendungen erhoben.

Über den Wegfall des Erörterungstermins wurde die Antragstellerin gemäß § 16 Abs. 2 der 9. BImSchV mit Schreiben vom 21.03.2014 informiert.

4.2 Rechtliche Würdigung

4.2.1 UVP-Pflicht im Einzelfall

Bei der hier zu betrachtenden Anlage handelt es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben entsprechend Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 UVPG. Diesbezüglich muss gemäß § 3b Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 3e UVPG geprüft werden, ob für die Änderung selbst eine UVP-Pflicht besteht oder eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 UVPG ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Änderung weder selbst UVP-pflichtig ist noch erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben kann. Somit besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde am 07.04.2014 gemäß § 3a UVPG im Amtsblatt und der Bezirksregierung Köln bekannt gegeben.

4.2.2 Genehmigungsvoraussetzungen

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können.

Gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden,

und

2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Wenn diese Voraussetzungen vorliegen, hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. § 6 BImSchG räumt der Genehmigungsbehörde weder ein Eingriffs- noch ein Auswahlermessen ein.

Die Prüfung des Antrags einschließlich der Antragsunterlagen durch die beteiligten Behörden und die Genehmigungsbehörde hat ergeben, dass keine Bedenken gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1/330 „Werk Kanzan“ der Stadt Düren, der für den Standort der Anlage ein Industriegebiet festsetzt. Das Vorhaben entspricht den Festsetzungen des Bebauungsplanes und ist damit planungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG zur Erteilung der Genehmigung werden bei antragsgemäßer Errichtung und antragsgemäßigem Betrieb der Anlage unter Beachtung der mit diesem Bescheid getroffenen Regelungen erfüllt. Das Vorhaben ist somit nach §§ 6 und 16 BImSchG und den sich nach § 12 BImSchG in Abwägung der Interessen als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu genehmigen.

5. Nebenbestimmungen

- 5.1 Dem Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln (Überwachungsbehörde) ist der Errichtungsbeginn sowie die Inbetriebnahme der geänderten Anlage jeweils unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 5.2 Eine Ausfertigung der Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift ist ständig am Anlagenstandort aufzubewahren und auf Verlangen der Überwachungsbehörde zur Einsichtnahme vorzulegen.

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

- 5.3 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind entsprechend den Antragsunterlagen bzw. Anlagedaten sowie den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben, soweit sich aus den nachstehenden Auflagen nichts anderes ergibt. Hierzu zählen insbesondere die vom DVWK erarbeiteten "Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe" (TRwS).
- 5.4 Die Betriebsanweisungen gemäß § 3 Abs. 4 der Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) sind spätestens bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage zu erstellen und der Überwachungsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.
- 5.5 Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind mindestens einmal jährlich durch qualifiziertes Personal (Dipl.-Ing. oder vergleichbare Qualifikation aufgrund entsprechender langjähriger Erfahrungen) zu prüfen. Werden bei der Prüfung Abweichungen gegenüber dem Sollzustand festgestellt (z. B. Korrosionsschäden bei Stahlbauteilen), so sind diese umgehend zu beheben.
- 5.6 Die Durchführung der laut Nebenbestimmung 5.5 geforderten Kontrollen ist unter Angabe des Prüfdatums, der prüfenden Person, der festgestellten Abweichungen vom Sollzustand sowie den notwendigen Maßnahmen in

einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Das Betriebstagebuch ist der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

- 5.7 Es sind Geräte und Hilfsmittel (z. B. Bindemittel, Behälter, Besen und Schaufeln) zur Aufnahme von verschütteten wassergefährdenden Stoffen an einem dafür festgelegten und gekennzeichneten Ort bereitzuhalten.

Immissionsschutz

- 5.8 Die Anforderungen an die Ausführung der Abluftöffnungen, sowohl an die Positionierung als auch die Schalleistung gemäß Kapitel 4.3 der Schalltechnischen Untersuchung TÜV-Bericht-Nr.: 936/21223486/01 der TÜV Rheinland Energie und Umwelt GmbH vom 12.12.2013 mit Nachtrag vom 16.01.2014, sind vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage umzusetzen.
- 5.9 Die von dieser Genehmigung umfasste Anlage ist schalltechnische so zu errichten und zu betreiben, dass die von dem gesamten Betrieb der KANZAN Spezialpapiere GmbH verursachten Geräuschimmissionen an den nachfolgend genannten Immissionsorten (IO) 0,5 m vor dem geöffnetem vom Lärm am stärksten betroffenen Fenster (von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Räumen) folgende Immissionswerte nicht überschreiten:

IO1A Rüttger-von-Scheven-Straße 137/138

IO1B Rüttger-von-Scheven-Straße 134

tags 59 dB(A)

nachts 45 dB(A)

und

IO2 Weberstraße 27

tags	54 dB(A)
nachts	45 dB(A)

Als Nachtzeit gilt die Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr.

- 5.10 Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen an den in Nr. 5.9 genannten Immissionsorten die genannten Immissionsgrenzwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.
- 5.11 Eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde für Ermittlungen nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle ist zu beauftragen, spätestens sechs Monate nach Erreichen des ungestörten Betriebes eine Lärmmessung an den in Nebenbestimmung 5.9 genannten Immissionsorten durchzuführen.
- 5.12 Die Messstelle ist weiterhin zu beauftragen, hierüber einen Bericht anzufertigen und eine Ausfertigung dieses Berichtes der Überwachungsbehörde unverzüglich und unmittelbar zu übersenden.
- 5.13 Für die Messungen dürfen keine Messstellen beauftragt werden, die bereits im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für die Antragstellerin tätig waren (z. B. für die Erstellung von Prognosen).
- 5.14 Messungen und Bewertungen (Berechnung) der Geräuschimmissionen haben insbesondere nach den Nummern 6 und 7 sowie dem Anhang der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erfolgen.
- 5.15 Der Messbericht muss dem Gem. RdErl. „Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschüt-

terungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen“ vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924 / SMBI. NRW. 7130) entsprechen.

6. Hinweise

- 6.1 Nach § 15 Abs. 1 BImSchG ist jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage der Überwachungsbehörde mindestens einen Monat vor Beginn der Änderung schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann.
- 6.2 Wesentliche Änderungen, die sich nachteilig auf die Schutzgüter auswirken können, bedürfen gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einer Genehmigung.
- 6.3 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der beabsichtigten Stilllegung (Außerbetriebnahme) der genehmigungsbedürftigen Anlage unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG).
- 6.4 Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).
- 6.5 Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadens-Anzeige-Verordnung) (GV. NRW. S. 196 / SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- 6.6 Bezüglich der Prüfungen vor Inbetriebnahme sowie der wiederkehrenden Prüfungen von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird insbesondere auf § 12 Abs. 1 und 2 VAWS hingewiesen.

7**Antragsunterlagen**

Lfd. Nr.	Unterlagen
1.	Anschreiben
2.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis
3.	Formular 1
4.	Einverständniserklärungen
5.	Angaben zum Standort
6.	Anlagen- und Betriebsbeschreibung
7.	Formulare 2 - 8
8.	Angaben zu Schutzmaßnahmen
9.	Angaben zur Abwasserentsorgung, zu Abfällen und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
10.	Angaben zur Energieeffizienz und zum TEHG
11.	UVP-Vorprüfung
12.	Zeichnungen und Prospekte
13.	Schallprognose
14.	Brandschutztechnische Stellungnahme
15.	Sicherheitsdatenblätter
16.	Kurzbeschreibung
17.	Anzeige gem. § 15 BImSchG vom 18.10.2013 mit Bestätigung vom 08.11.2013

8**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen -ERVVO VG/FG- vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012 S.548) eingereicht

werden. In diesem Fall muss das elektronische Dokument mit einer qualifizierten Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

gez.

Morjan